

|   |                         |
|---|-------------------------|
| <b><u>öffentlich</u></b>                              | <b>BESCHLUSSVORLAGE</b> |
| Verantwortlich:<br>Fachdienst Grundstücke und Steuern |                         |

|                              |                     |                    |
|------------------------------|---------------------|--------------------|
| Geschäftszeichen<br>3-222 Ko | Datum<br>29.10.2025 | <b>BV/2025/090</b> |
|------------------------------|---------------------|--------------------|

| Beratungsfolge             | Zuständigkeit | Termine    |
|----------------------------|---------------|------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | Vorberatung   | 01.12.2025 |
| Rat der Stadt Wedel        | Entscheidung  | 11.12.2025 |

## **Satzung der Stadt Wedel über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die Satzung der Stadt Wedel über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung).

## Ziele

### Darstellung des Sachverhaltes

Die Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern werden gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 77 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GO in der Hebesatzsatzung festgesetzt. Im Zuge der Umsetzung der Grundsteuerreform wurden die Hebesätze zum Jahresanfang 2025 für die Grundsteuer über die Hebesatzsatzung auf die vom Finanzministerium Schleswig-Holstein empfohlenen aufkommensneutralen Hebesätze geändert. Für die Grundsteuer A wurden deshalb 494 % und für die Grundsteuer B 519 % gemäß der Empfehlung des Landes beschlossen.

Zum 01.01.2026 ist eine Änderung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 630 % vorzunehmen. Der Hebesatz für die Grundsteuer A bleibt unverändert bei 494 %. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer bleibt unverändert bei 420 %.

### Begründung der Verwaltungsempfehlung

Tatsächlich sind nach Umsetzung der Grundsteuerreform in 2025 die vom Land empfohlenen Hebesätze in Wedel im Ergebnis nicht aufkommensneutral: Die Grundsteuererträge 2025 fallen um ca. 300.000,00 € niedriger aus als 2024.

Die Maßnahmen zur Haushaltssicherung sehen eine Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von 519 % auf 630 % vor. Um die in der Haushaltssicherung (Maßnahme 30) vereinbarten Ertragsverbesserungen zu realisieren, ist eine Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 519 auf 630 % erforderlich.

### Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Sollte der Hebesatz für die Grundsteuer B unverändert bei 519 % verbleiben, bedeutet dies eine dauerhafte Minderung der Erträge von ca. € 300.000 gegenüber 2024. Mit der Erhöhung des Hebesatzes auf 535 % könnten die Erträge des Haushaltsjahres 2024 wieder erreicht werden. Wird der Hebesatz auf 630 % geändert, wie es die in der Haushaltssicherung (Maßnahme Nr. 30) vereinbarten Ertragsverbesserungen vorsieht, ergäbe sich eine Einnahmeverbesserung von ca. € 1,3 Millionen.

### Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:  ja  nein  
Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt  ja  teilweise  nein  
Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:  ja  nein  
Die Maßnahme / Aufgabe ist  vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)  
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)  
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

| Ergebnisplan   |          |              |               |      |      |          |
|--|----------|--------------|---------------|------|------|----------|
| Erträge / Aufwendungen   | 2025 alt | 2025 neu     | 2026          | 2027 | 2028 | 2029 ff. |
| in EURO  |          |              |               |      |      |          |
| *Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge<br>Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen |          |              |               |      |      |          |
| Erträge*   |          | Ca.8.700.000 | Ca.10.000.000 |      |      |          |
| Aufwendungen*  |          |              |               |      |      |          |

| <b>Saldo (E-A)</b>     |                 |                 |             |             |             |                 |
|------------------------|-----------------|-----------------|-------------|-------------|-------------|-----------------|
| <b>Investition</b>     | <b>2025 alt</b> | <b>2025 neu</b> | <b>2026</b> | <b>2027</b> | <b>2028</b> | <b>2029 ff.</b> |
|                        | in EURO         |                 |             |             |             |                 |
| Investive Einzahlungen |                 |                 |             |             |             |                 |
| Investive Auszahlungen |                 |                 |             |             |             |                 |
| <b>Saldo (E-A)</b>     |                 |                 |             |             |             |                 |

**Anlage/n**

- 1 Satzung der Stadt Wedel über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

**Satzung der Stadt Wedel  
über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer  
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57 ff), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.02.2025, GVOBl. 2025 Nr. 27, in Verbindung mit den §§ 1 Absatz 1, 21, 25 und 36 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I 1973 S. 965), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. I 2024 I Nr. 387) sowie den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I 2002 S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69), wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom XX.XX.XXXX folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer erlassen:

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Wedel erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes sowie von allen in der Stadt Wedel vorhandenen Unternehmen eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2  
Hebesätze**

Die Hebesätze der Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 494 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 630 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 420 v.H. |

**§ 3  
Inkrafttreten/Außenkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wedel über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 09.05.2025 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Wedel, den XX.XX.XXXX

Stadt Wedel  
Die Bürgermeisterin